

**Art. 15, Erl. 4 a, b**

möglich, jedermann Arbeit zu verschaffen als in einer sozialen Marktwirtschaft; denn es besteht die Möglichkeit, in weitem Umfange auf Kosten der Steuerzahler auch unproduktive Arbeiten durchzuführen. Der Einsatz der Arbeitskräfte wird durch den Arbeitskräfteplan organisiert. Er ist ein Teil des Volkswirtschaftsplanes (-> Erl. zu Art. 21). Die Lenkung der Arbeitskräfte erfolgt zur Zeit nicht durch unmittelbaren Zwang. Zwangsarbeitseinweisungen waren nur bis zum 30. 9. 1954 möglich. Den Betrieben können indessen Auflagen gemacht werden, Arbeiter zu entlassen, denen darauf Arbeit dort angeboten wird, wo es der Plan verlangt. Da niemand Arbeitslosenunterstützung erhält, der eine ihm angebotene Arbeit ablehnt (-> Erl. 4a zu Art. 15)<sup>9</sup>, wird der Gekündigte genötigt, die angebotene Arbeit anzunehmen<sup>10</sup>. Zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs in der Landwirtschaft werden regelmäßig zur Bergung der Ernte Industriearbeiter und Verwaltungsangestellte abkommandiert<sup>11</sup>.

4. a) Die Arbeitslosenversicherung ist Teil der einheitlichen Sozialversicherung<sup>12</sup>. Unterstützung wird nur solchen Versicherten gewährt, denen keine Arbeit nachgewiesen werden kann. Weitere Voraussetzung ist, daß der Versicherte in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit 26 Wochenbeiträge zur Sozialversicherung bezahlt hat. Die Arbeitslosenversicherung wird nur subsidär gewährt, das heißt nur dann, wenn der Unterhalt nicht anders sichergestellt ist. Die Sätze der Arbeitslosenunterstützung sind seit 1947 nicht erhöht worden<sup>13</sup>.

b) An Personen, die weder über Einkommen aus Arbeit noch aus Vermögen verfügen, keine unterhaltspflichtigen Angehörigen haben und auch nicht von Verwandten, die nicht unterhaltspflichtig sind, Unterhalt erhalten, wird Sozialfürsorge gezahlt<sup>14</sup>. Sie wird nur Hilfsbedürftigen gewährt. Hilfsbedürftig ist nicht, wer arbeitsfähig ist und eine zumutbare Arbeit ablehnt. Grundsätzlich gelten auch Frauen mit Kindern als arbeitsfähig, es sei denn, sie hätten mindestens ein Kind bis

9 § 9 Verordnung über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit vom 28. 1. 1947 (Arbeit und Sozialfürsorge, S. 103) in der Fassung der Anordnung über die Änderung der Verordnung über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit vom 22. 6. 1949 (ZVO - Bl. I S. 492)

10 Unrecht als System, Teil II, Dokumente 269 bis 271

11 Unrecht als System, Teil III, Dokumente 348, 349

12 § 6 Verordnung über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit vom 28. 1. 1947 (Arbeit und Sozialfürsorge, S. 103)

13 Mampel, Das System der sozialen Leistungen in Mitteldeutschland und Berlin-Ost, Bonner Bericht, 1961, S. 108

14 Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge vom 23. 2. 1956 (GBl. I S. 233)